

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Andreas Schreiber

Telefon: 04252/391-318

Datum: 27.01.2016



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0222/16

Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss	04.02.2016	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	11.02.2016	öffentlich

Betreff:

3. Änderung der Allgemeinen Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Niederschlagsentwässerungsanlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagsentwässerung – AEB-N –)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Erlass der 3. Änderung der Allgemeinen Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Niederschlagsentwässerungsanlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagsentwässerung – AEB-N –).

Sachverhalt/Begründung:

In § 16 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Niederschlagsentwässerung werden die Bemessungsgrundlagen für den Niederschlagswasserpreis erläutert. Nach § 16 Abs. 3 ist Berechnungsgrundlage die bebaute und befestigte Fläche in Quadratmetern. Dabei wird die über 20 qm hinausgehende bebaute oder befestigte Grundstücksfläche auf volle 20 qm abgerundet, was zur Folge hat, dass eine unter Umständen wesentlich höhere befestigte Fläche (bspw. 39 qm) die gleiche Entgeltbelastung aufweist, wie ein Grundstück mit einer wesentlich kleineren befestigten Grundstücksfläche (bspw. 20 qm).

Das OVG NRW kam in einem Beschluss vom 26.08.2015 zu dem Schluss, dass rechtfertigende Gründe von ausreichendem Gewicht für solch eine Ungleichbehandlung nicht ersichtlich seien, wenn die kanalwirksamen Flächen konkret ermittelt und nicht nur grob abgeschätzt worden seien. Dem betroffenen Sachverhalt lag der Umstand zugrunde, Gebührensätze für kanalwirksame Flächen je angefangene 25 qm erhoben werden.

Die Rechtsabteilung des beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmens kommt zu dem Ergebnis, dass unter Zugrundelegung der jüngsten Rechtsprechung kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung besteht, soweit angeschlossene befestigte Fläche konkret ermittelt worden sind. Dieses ist der Fall, da bisher sämtliche bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in den öffentlichen Regenwasserkanal direkt oder indirekt eingeleitet wird, qm-weise erfasst worden sind.

Insoweit wird empfohlen die Regelung in § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Niederschlagsentwässerung anzupassen. Um alle Fälle entsprechend anpassen zu können, sollte die Änderung erst zum 01.01.2017 wirksam werden.

Andreas Schreiber

Bernd Bormann

Anlage

3 Änderung AEB Niederschlagswasser